



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1994

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
814	14. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren für Langzeitarbeitslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen	1470

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
21. 11. 1994	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994	1483
	Finanzministerium	
25. 11. 1994	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1994; Bundeshaushalt	1483
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
8. 8. 1994	Bek. – Berichtigung – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1483
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 78 v. 29. 11. 1994	1484
	Nr. 79 v. 30. 11. 1994	1484

I.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren
für Langzeitarbeitslose und von Langzeit-
arbeitslosigkeit bedrohten Personen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 11. 1994 - III C 1 - 3409.00

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren zur Stabilisierung und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird der Betrieb von

2.1.1 Beratungsstellen für den o.a. Personenkreis mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Beratung in allen Fragen, die originär Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betreffen
- Kontaktaufnahme, Kooperation und abgestimmte Arbeitsteilung mit anderen Beratungsstellen sowie Ämtern, Institutionen, Trägern und Projekten im Bereich der Arbeitslosenarbeit und
- Koordination der Arbeit der Arbeitslosenzentren des Arbeitsamtsbezirks

2.1.2 Arbeitslosenzentren mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Schaffung von Begegnungs-, Betätigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten,
- Heranführung an allgemein- und berufsbildende Maßnahmen sowie Beschäftigungsangebote in der Region und
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Projekten der Arbeitslosenarbeit

2.2 Nicht gefördert werden Einrichtungen, die Beratungsaufgaben, Begegnungs- und Beschäftigungsangebote im Sinne anderer Richtlinien und Bestimmungen erfüllen und dafür mit Landesmitteln gefördert werden (z.B. Schuldnerberatung, Frauenberatung, Familienberatung, Maßnahmen der Jugendberufshilfe u.ä.).

Die Förderung der Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren nach diesen Richtlinien darf zusammen mit anderen öffentlichen Förderungen nicht mehr als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Aufgaben nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ausmachen.

2.3 Die Träger sollen darauf achten, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von langzeitarbeitslosen Frauen an den Angeboten der Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren gewährleistet ist.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie gemeinnützig sind,

3.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Gemeinden/Gemeindeverbände), soweit sie allein oder im Verbund Träger von entsprechenden Einrichtungen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können die in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Einrichtungen gefördert werden, wenn sie für die Arbeit mit den Zielgruppen

4.1.1 - über gesondert genutzte Räume verfügen,

4.1.2 - an mindestens 5 Tagen in der Woche, d.h. an mindestens 30 Wochenstunden, geöffnet sind und

4.1.3 - die inhaltlichen Angebote regelmäßig, mindestens monatlich, in ortsüblicher Weise ankündigen; dabei muß es sich um klar abgrenzbare und für die betroffene Zielgruppe allgemein zugängliche Angebote handeln.

4.2 In den Einrichtungen nach Nummer 2.1.1 sind mindestens eine hauptberufliche, vollzeitlich beschäftigte Fachkraft (d.h. mit der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit) bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte anzustellen.

Bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen ist vom Träger auf eine ausgewogene Besetzung mit männlichen und weiblichen Fachkräften zu achten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für Beratungsstellen:

- Jahresfestbetrag für die Beschäftigung einer vollzeitlich beschäftigten Fachkraft bzw. von zwei entsprechenden Teilzeitkräften (nach Nr. 4.2)

56 500,- DM

- Sachausgabenpauschale (jährlich)

8 500,- DM

5.4.2 Für Arbeitslosenzentren:

- Sachausgabenpauschale (jährlich)

15 000,- DM

5.4.3 Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung der Fachkraft/der Teilzeitkräfte nach Nummer 4.2 vermindern sich der Jahresfestbetrag und die Sachausgabenpauschalen für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung/Nichtöffnung um $\frac{1}{12}$ des Jahresförderbetrages.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr - bei neuen Einrichtungen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn - bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt in Münster.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

6.3 Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 9. 7. 1984 (SMBL. NW. 814) tritt mit Ablauf des 31. 12. 1994 außer Kraft.

Anlage 1
Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 4840
48027 Münster

Betr.: Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren
für Langzeitarbeitslose

Bezug: Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen an Beratungsstellen
und Arbeitslosenzentren für Langzeit-
arbeitslose bzw. von Langzeit-
arbeitslosigkeit bedrohte Personen
vom 14. 11. 1994 (SMBL. NW. 814)

nachrichtlich: dem zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege¹⁾

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/AA-Bezirk	Auskunft erteilt
a) Träger	(Name/Telefon)	
b) Einrichtung		
Gemeindekennziffer zuständiger Spitzenverband		
Bankverbindung:	Kto.-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich (Zutreffendes ankreuzen)	☐ Betrieb einer Beratungsstelle	☐ Betrieb eines Arbeitslosenzentrums
Durchführungszeitraum von/bis:		

¹⁾ Gilt nur für Antragsteller, die einem solchen Spitzenverband angehören.

3. Beantragte Zuwendung

Zu der v.g. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

(Zusätzlich bei Beratungsstellen):

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 – bei neu zu eröffnenden Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren – mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- 4.2 er zum Vorsteuerabzug
 - ☐ berechtigt,
 - ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 4.3 für die Arbeit mit den Zielgruppen gesondert genutzte Räume zur Verfügung stehen,
- 4.4 die Einrichtung an mindestens 5 Tagen in der Woche, d. h. an mindestens 30 Wochenstunden für die Zielgruppen geöffnet ist,
- 4.5 die inhaltlichen Angebote regelmäßig, mindestens monatlich, in ortsüblicher Weise angekündigt werden,
- 4.6 er keine Beratungsaufgaben im Sinne anderer Richtlinien oder Bestimmungen erfüllt und insoweit nicht mit weiteren öffentlichen Mitteln gefördert wird. Sobald er weitere öffentliche Mittel zur Förderung des Betriebs der Beratungsstelle und/oder des Arbeitslosenzentrums beantragt und erhält, wird er die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 4.7 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind,
- 4.8 (gilt nur für Beratungsstellen)
 - mindestens eine hauptberufliche, vollzeitlich (d. h. mit der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit) beschäftigte Fachkraft bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte angestellt sind bzw. werden,
 - er bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen/Stelle – soweit möglich – auf eine ausgewogene Besetzung mit männlichen und weiblichen Fachkräften achtet.

5. Anlagen

- 5.1 Bestätigung des Kreises/der Kommune über die durchgeführte Meinungsbildung zur Einrichtung, Ansiedlung und Weiterführung der Beratungsstelle/des Arbeitslosenzentrums. (Zu beteiligen an der Meinungsbildung sind mindestens die Kommunen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Arbeitsämter, die Wohlfahrtsverbände, die Kirchen sowie der DGB.)
- 5.2 Übersicht über beschäftigtes Personal (nur bei Förderung von Beratungsstellen – Nr. 2.1.1 der RL).
- 5.3 Angaben zum Raumangebot (z.B. Lageplan in der Örtlichkeit, zeichnerische Darstellung des Raumangebots, Flächenangaben o.ä.).
- 5.4 Übersicht über die Öffnungszeiten der Einrichtung.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage
zu Nummer 3 des Antrages
auf Gewährung einer Zuwendung

Personelle Besetzung (gilt nur für Beratungsstellen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname (Neubesetzungen mit „N“ kennzeichnen)	a) Geburtsdatum b) Berufsausbildung c) Berufserfahrung von bis bzw. sonstige Qualifikationen	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden lt. Arbeitsvertrag	beschäftigt vom bis	Verg.Gr. entspr. BAT bzw. Tarifvertrag des Antragstellers	Beantragter Festbetrag zur a) Fachkräfte- beschäftigung b) Sachausgaben- pauschale (je Monat 1/12 des Jahresbetrages)

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege¹⁾

Geschäftszeichen:

Datum:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Beratungsstellen und Arbeitslosenzentren**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P -)
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betrieb einer/eines

☐

Beratungsstelle

☐

Arbeitslosenzentrums

zur Stabilisierung und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen im Sinne der Nrn. 2.1.1 bzw. 2.1.2 der Förderrichtlinien (RdErl. d. MAGS v. 14. 11. 1994).

¹⁾ Gilt nur für die einem solchen Spitzenverband angeschlossenen Zuwendungsempfänger.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erforderlich machen):

Beratungsstelle

4.1 Vollzeitbeschäftigte Fachkraft DM

4.2 teilzeitbeschäftigte Fachkraft DM

..... teilzeitbeschäftigte Fachkraft DM

4.3 Sachausgabenpauschale

...../12 DM

Arbeitslosenzentrum:**4.4 Sachausgabenpauschale**

...../12 DM

Begründung:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4-1.42, 2, 3, 5.11, 5.14, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P - finden keine Anwendung.
2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Eine Kürzung der Landeszuwendung erfolgt auch, wenn diese zusammen mit anderen öffentlichen Mitteln mehr als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen.

Gleiches gilt, wenn eine über das ganze Jahr vorgesehene Maßnahme vorzeitig beendet wird, z. B. wenn die Einrichtung ihren Betrieb einstellt.
3. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P -*) spätestens mit Ablauf des 6. Monats des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres auf dem beigelegten Verwendungsnachweisvordruck - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. haben den Verwendungsnachweis mir unmittelbar vorzulegen.
4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Ziffer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter [Abschlußprüfer/-in, wie z. B. Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, geeignete(r) nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) Abschlußprüfer/-in, Prüfungsgesellschaft] angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum

An

Fernsprecher:

(Bewilligungsbehörde)

Geschäftszeichen: II/- 3409.00 -

[über den Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes NRW¹⁾]

Verwendungsnachweis**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Beratungsstelle und Arbeitslosenzentren zur Stabilisierung und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen

Beratungsstelle (Anschrift)

.....
.....
.....

Arbeitslosenzentrum (Anschrift)

.....
.....
.....

Durch Zuwendungsbescheid des Landesversorgungsamtes NRW

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt.

..... DM

Es wurden ausgezahlt

..... DM

¹⁾ Soweit der Zuwendungsempfänger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen [s. Aufgabenschwerpunkte nach 2.1.1 und 2.1.2 der RL]. Sofern die Landeszuwendung zusammen mit anderen öffentlichen Mitteln mehr als 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben umfaßt, ist zusätzlich eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit einer Gegenüberstellung der Finanzierung im einzelnen vorzulegen.)

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

a) bei Beratungsstellen

- Wie viele Fachkräfte sind in der Beratung eingesetzt?
Anzahl der beratenen Arbeitslosen
 - a) Klienten b) Kontakte
- Beratungsinhalte/Beratungsziele
- Welche Beratungseffekte wurden erzielt?
- Kontaktaufnahme, Kooperation und Arbeitsteilung mit anderen Stellen (Art und Umfang)
- Koordination der Arbeit der Arbeitslosenzentren (Art und Umfang)
- Angaben zur Ankündigung der inhaltlichen Angebote einschließlich der Resonanz hierauf

b) bei Arbeitslosenzentren:

- Beginn, Dauer, Anzahl, Art und Umfang der geschaffenen
Begegnungs-,
Betätigungs-,
Bildungs- und
Freizeitmöglichkeiten.
- Anzahl der Teilnehmer?
- Wechselnder/gleichbleibender Teilnehmerkreis?
- Heranführung an allgemein-/berufsbildende Maßnahmen (Art und Umfang)
Teilnehmerzahl
Erfolg der Maßnahmen?
Kooperation mit anderen Stellen (Art und Umfang)
- Angaben zur Ankündigung der inhaltlichen Angebote einschließlich der Resonanz hierauf

II. Zahlenmäßiger Nachweis
(gilt nur für Beratungsstellen)

Personelle Besetzung

Lfd. Nr.	Name, Vorname (Neubesetzungen mit „N“ kennzeichnen)	a) Geburtsdatum b) Berufsausbildung c) Berufserfahrung von bis bzw. sonstige Qualifikationen	Wöchentliche Arbeitszeit Stunden lt. Arbeitsvertrag	beschäftigt vom bis	Verg.Gr. entspr. BAT bzw. Tarifvertrag des Antragstellers	Zustehender Festbetrag zur a) Fachkräfte- beschäftigung b) Sachausgaben- pauschale (je Monat 1/12 des Jahresbetrages)

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß¹⁾

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen

☐ für diese Maßnahmen weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden

☐ für diese Maßnahmen weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden (s. Sachbericht)

die gesondert genutzten Räumlichkeiten für die Zielgruppen im gesamten Bewilligungszeitraum mit den Mindest-Öffnungszeiten zur Verfügung standen

¹⁾ + ²⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

¹⁾ + ²⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter

☐ (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

¹⁾ + ²⁾ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐

.....
(Angabe des Prüfergebnisses)
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

²⁾ Gilt nur für die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Zuwendungsempfänger.

(Zuständiger Spitzenverband)¹⁾

(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurde. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Soweit der Zuwendungsempfänger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

II.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1994**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 11. 1994 -
III B 2 - 56.10.00 - 1507/94

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Berechnungszeitraum Juli bis September 1994 auf

2 640 129 998,89 DM

festgesetzt.

- MBl. NW. 1994 S. 1483.

Finanzministerium**Rechnungslegungserlaß 1994
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 11. 1994 -
I D 3 - 0071 - 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1994 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBI) Nr. 39 vom 11. 11. 1994 auf Seite 1078 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1994 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 39 des GMBI. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1994 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1994 S. 1483.

**Ministerium
für Bauen und Wohnen****Berichtigung
Festlegung der Rohbaukosten
und des Stundensatzes
gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 8. 1994
(MBl. NW. S. 1275)

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt berichtigt:

In der „Tabelle der Rohbaukosten je m² umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)“ muß es im Abschnitt „Zuschläge“ in Zeile 6 statt „65,00 DM/m²“ richtig heißen „65,00 DM/m²“.

- MBl. NW. 1994 S. 1483.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 78 v. 29. 11. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
28. 10. 1994		Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95	986
28. 10. 1994		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1994/95	998

- MBl. NW. 1994 S. 1484.

Nr. 79 v. 30. 11. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
301	17. 11. 1994	Verordnung zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse	1005
7125	10. 11. 1994	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Jülich - Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich -)	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Reduzierung und Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Hückeswagen sowie von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Hückeswagen)	1004
	24. 10. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Zülpich)	1005

- MBl. NW. 1994 S. 1484.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589